



## Paulus und die römische Rechtsordnung im Spiegel des Philipperbriefes

Omerzu, Heike

*Published in:*  
Der Philipperbrief des Paulus in der hellenistisch-römischen Welt

*Publication date:*  
2015

*Document version*  
Også kaldet Forlagets PDF

*Document license:*  
[Ikke-specificeret](#)

*Citation for published version (APA):*  
Omerzu, H. (2015). Paulus und die römische Rechtsordnung im Spiegel des Philipperbriefes. In J. Frey, & B. Schliesser (Eds.), *Der Philipperbrief des Paulus in der hellenistisch-römischen Welt* (pp. 169-187). Tübingen: Mohr Siebeck. Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament, Vol.. 353

# Der Philipperbrief des Paulus in der hellenistisch-römischen Welt

Herausgegeben von  
Jörg Frey und Benjamin Schliesser

unter Mitarbeit von  
Veronika Niederhofer

Mohr Siebeck

JÖRG FREY, geboren 1962; Studium der Ev. Theologie in Tübingen, Erlangen und Jerusalem; 1996 Promotion; 1998 Habilitation; Professuren in Jena und München; seit 2010 Professor für Neutestamentliche Wissenschaft mit Schwerpunkt Antikes Judentum und Hermeneutik am Theologischen Seminar der Universität Zürich.

BENJAMIN SCHLIESSER, geboren 1977; Studium der Ev. Theologie in Tübingen, Glasgow und Pasadena; 2006 Promotion; seit 2010 Oberassistent am Theologischen Seminar der Universität Zürich.

VERONIKA NIEDERHOFER, geboren 1986; Studium der Kath. Theologie in Regensburg und Leuven; 2013 Diplom in Kath. Theologie; seit 2013 Wissenschaftliche Mitarbeiterin in Zürich sowie wissenschaftliche Assistentin in Regensburg.

ISBN 978-3-16-153411-9

ISSN 0512-1604 (Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2015 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlages

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
JÖRG FREY	
Der Philipperbrief im Rahmen der Paulusforschung .....	1
BENJAMIN SCHLIESSER	
Paulus und „seine“ Philipper: Geschäftspartner, Freund, Vereinsgründer? Sozialgeschichtliche Perspektiven auf den Philipperbrief.....	33
MARKUS ÖHLER	
Gründer und ihre Gründung. Antike Vereinigungen und die paulinische Gemeinde in Philippi.....	121
EVA EBEL	
„Unser πολίτευμα aber ist in den Himmeln“ (Phil 3,20) Ein attraktives Angebot für viele Bewohnerinnen und Bewohner der römischen Kolonie Philippi.....	153
HEIKE OMERZU	
Paulus und die römische Rechtsordnung im Spiegel des Philipperbriefes.....	169
THOMAS SCHMELLER	
Zwei Narrenreden? 2Kor 11,21b–33 und Phil 3,2–11 im Vergleich.....	189
MANUEL BAUMBACH	
Stimmung und συμμηταί im Philipperbrief .....	207
PETRA VON GEMÜNDEN	
Der „Affekt“ der Freude im Philipperbrief und seiner Umwelt.....	223

ANKE INSELMANN Zum Affekt der Freude im Philipperbrief. Unter Berücksichtigung pragmatischer und psychologischer Zugänge .....	255
TROELS ENGBERG-PEDERSEN On Comparison: The Stoic Theory of Value in Paul's Theology and Ethics in Philippians.....	289
PETER WICK „Ahmt Jesus Christus mit mir zusammen nach!“ (Phil 3,17) <i>Imitatio Pauli</i> und <i>imitatio Christi</i> im Philipperbrief.....	309
TOBIAS NICKLAS Der Philipperbrief in der Hand von „Häretikern“. Ascensio Isaiae und Evangelium Veritatis.....	327
CHRISTOPH MARKSCHIES Origenes und Paulus. Das Beispiel der Anthropologie.....	349
SAMUEL VOLLENWEIDER Dienst und Verführung. Überlegungen zur Kommentierung des Briefs „An die Philipper“ .....	373
Autorenverzeichnis .....	395
Stellenregister .....	397
Autorenregister .....	411
Sach- und Namenregister .....	417

# Paulus und die römische Rechtsordnung im Spiegel des Philipperbriefes

HEIKE OMERZU

## 1 Problemaufriss

Der Philipperbrief ist unter den echten Paulusbriefen im Blick auf das Imperium Romanum von besonderem Interesse. Dies liegt unter anderem am Status der Stadt Philippi als römischer Kolonie, dem augenfälligen Gebrauch politisch-konnotierter Begrifflichkeiten wie z. B. κύριος und σωτήρ oder πολίτευμα / πολιτεύομαι und nicht zuletzt daran, dass der Brief von einem römischen Bürger in einem römischen Gefängnis abgefasst wurde. Im Folgenden möchte ich einige dieser Aspekte, die naturgemäß miteinander verflochten sind, näher untersuchen, um abschließend die Implikationen für die Interpretation des Philipperbriefes zu skizzieren.

Vorab ist zu bemerken, dass ich im Einklang mit der jüngeren Forschung grundsätzlich von der Einheitlichkeit des Philipperbriefes ausgehe.<sup>1</sup> Teilungshypothesen können hier jedoch auch deshalb außer Acht gelassen werden, da auch unter Annahme mehrerer Brieffragmente die oben angeführten Beobachtungen gültig sind.

## 2 Das römische Bürgerrecht im Spiegel des Philipperbriefes

Obwohl es von Paulus selbst nicht erwähnt wird, gehe ich davon aus, dass er im Besitz des römischen Bürgerrechts war, wie Lukas in Apg 16,37–38

---

<sup>1</sup> Vgl. z. B. U. B. MÜLLER, Der Brief des Paulus an die Philipper, ThHK 11/1, Leipzig 1993, 4–14; G. D. FEE, Paul's Letter to the Philippians, NICNT, Grand Rapids 1995, 21–23; M. BOCKMUEHL, The Epistle to the Philippians, BNTC, Grand Rapids 1998, 20–25. Vgl. auch M. THEOBALD, Der Philipperbrief, in: M. Ebner / S. Schreiber (Hg.), Einleitung in das Neue Testament, Kohlhammer Studienbücher Theologie 6, Stuttgart 2008, 365–383 (367–372) für einen Überblick über die verschiedenen Positionen. Theobald selbst votiert dafür, dass die Abschnitte Phil 3,1b–11; 4,8f. einem Phil B zuzuordnen sind (ebd., 372f.).

im Zuge der Mission des Paulus in Philippi sowie in Apg 22,25–29 und 23,27 im Kontext seines römischen Prozesses berichtet. Gemäß Apg 22,28 wurde Paulus bereits als römischer Bürger geboren. Dies bedeutet, dass schon seinen Vorfahren das Bürgerrecht verliehen worden sein musste. Am wahrscheinlichsten scheint mir, dass dies im Zuge einer Freilassung aus einer Kriegsgefangenschaft (*manumissio*) geschah.<sup>2</sup> Als Römer hätte Paulus einen dreiteiligen Namen bestehend aus *praenomen* (Vorname), *nomen gentile* (Geschlechtsname) und *cognomen* (Beiname) führen können. Lukas bezeichnet den Apostel jedoch bis zu Apg 13,9 sowie in Verbindung mit dem Damaskusereignis in Apg 9,4.17; 22,7.13; 26,14 als Saulus und verwendet für die Folgezeit die gräzisierte Form des seltenen lateinischen Namens Paul(l)us. Der Apostel selbst benutzt ausschließlich diesen Namen, bei dem es sich vermutlich um ein *cognomen* handelt.<sup>3</sup> Trotz der Namensverwandtschaft mit dem in Apg 13,7.12 erwähnten Statthalter Sergius Paul[l]us ist nicht von einem Patronatsverhältnis<sup>4</sup> zwischen den beiden auszugehen. Die Tatsache, dass Paulus sowohl nach seinem Selbstzeugnis als auch nach dem Bericht der Apostelgeschichte wiederholten Haft- und Prügelstrafen ausgesetzt war (vgl. 2Kor 6,4f.; 11,24f.; 12,10; Phil 1,7.13f. 30; 1Thess 2,2; Apg 16,22–24.37f.), wird häufig als Argument gegen die Authentizität der Nachricht vom römischen Bürgerrecht vorgebracht. Die Schwäche dieser Kritik liegt teils darin, dass das Bürgerrecht nicht grundsätzlich vor Inhaftierung schützte. Bedenkenswert ist jedoch vor allem, dass Paulus – aus welchen Gründen auch immer – sein Privileg nicht immer zur Geltung gebracht haben muss. Ein entsprechendes „Fallbeispiel“ bietet Lukas für die Inhaftierung in Philippi, wo sich der Apostel erst nach der Freilassung aus der Haft auf sein Bürgerrecht beruft (vgl. Apg 16,22–40).

Darüber hinaus wird als Einwand gegen die lukanische Notiz vom römischen Bürgerrecht des Paulus oft erhoben, dass der Apostel selbst es weder erwähnt, noch seinen vollständigen Namen benutzt. Für beide Sachverhalte lassen sich jedoch sowohl Erklärungen als auch Analogien finden. Die Paulusbriefe sind am ehesten mit Privatbriefen zu vergleichen, die dem Apostel vermutlich keinen Anlass boten, seinen offiziellen Namen zu verwenden, zumal er sich in ihnen überwiegend an Nicht Römer richtete. In den Briefen steht darüber hinaus die *christliche* Identität des Paulus, nicht diejenige als *römischer Bürger* im Vordergrund.<sup>5</sup> In Analogie dazu, dass wir

<sup>2</sup> Vgl. H. OMERZU, Der Prozeß des Paulus. Eine exegetische und rechtshistorische Untersuchung der Apostelgeschichte, BZNW 115, Berlin 2002, 36–39.

<sup>3</sup> Vgl. C. J. HEMER, The Name of Paul, TynB 36 (1985), 179–183.

<sup>4</sup> Vgl. R. RIESNER, Die Frühzeit des Apostels Paulus. Studien zur Chronologie, Missionsstrategie und Theologie, WUNT 71, Tübingen 1994, 126f.

<sup>5</sup> Im Blick auf Phil 1,27 und 3,20 ist freilich zu fragen, ob hier nicht implizit ein Gegenmodell zum römischen Bürgerrecht aufgestellt wird. Das gilt freilich auch

über das römische Bürgerrecht des Paulus nur durch Lukas unterrichtet sind, wissen wir von einem jüngeren Zeitgenossen des Apostels, dem Schriftsteller und Philosophen Plutarch, nur aus einer delphischen Inschrift (CIG 1713 = SIG<sup>3</sup> 842), dass er den Gentilnamen *Mestrius* führte und folglich das römische Bürgerrecht besaß. Dieses hat er, wie aus einer anderen Inschrift hervorgeht (IG VII 3423), auf seine Nachkommen vererbt. Plutarch selbst erwähnt jedoch in keiner seiner Schriften den römischen Namen oder das Bürgerrecht. Während Ulrich von Willamowitz annahm, dass er sich dafür allzu sehr als Hellene fühlte,<sup>6</sup> meint C. P. Jones vielmehr: „Plutarch’s failure to mention his citizenship is no attempt to maintain the appearance of a Hellene. In his circle, the citizenship was like affluence, too familiar to deserve comment.“<sup>7</sup> Die Beweggründe für das Schweigen über Bürgerrecht und römischen Namen sind im Falle des Plutarch höchst wahrscheinlich anders gelagert als bei Paulus. Die Analogie vermag aber dennoch Zweifel an der Glaubwürdigkeit der lukanischen Nachrichten vom paulinischen Bürgerrecht zu mindern, wenngleich auch nicht vollständig zu zerstreuen.

Es bleibt schließlich die Frage zu beantworten, ob das Bürgerrecht des Paulus nicht indirekt Niederschlag in seinen Briefen gefunden hat. Im Blick auf den Philipperbrief scheint mir hier vor allem der im Corpus Paulinum singuläre Gebrauch des Wortstamms *πολίτ\** auffällig. In Phil 1,27 ermahnt Paulus die Philipper, „allein des Evangeliums Christi würdig zu leben“ (*μόνον ἀξίως τοῦ εὐαγγελίου τοῦ Χριστοῦ πολιτεύεσθε*); in Phil 3,20 erinnert er die Gemeinde daran, dass „unser *πολίτευμα* aber im Himmel ist; von dorther erwarten wir als Retter den Herrn Jesus Christus“ (*ἡμῶν γὰρ τὸ πολίτευμα ἐν οὐρανοῖς ὑπάρχει, ἐξ οὗ καὶ σωτῆρα ἀπεκδεχόμεθα κύριον Ἰησοῦν Χριστόν*). In Apg 23,1 findet sich das einzige weitere Vorkommen von *πολιτεύομαι* im Neuen Testament, und zwar in der Rede des Paulus vor dem Synhedrium und in Bezug auf seine Lebensführung insgesamt. Apg 22,28 steht *πολιτεία* für das römische Bürgerrecht (vgl. auch Eph 2,12 in Bezug auf Israel), häufiger aber wird dieses von Lukas umschrieben als *Ῥωμαῖος ἐστιν* (z. B. Apg 16,21.38; Apg 22,26f. 29 u. ö.).

Mit dem Jubilar gehe ich davon aus, dass „das Lexem, das der Apostel sonst nicht verwendet, in unserem Kontext nicht allgemein auf den ‚Lebenswandel‘ (*περιπατεῖν*) abhebt, sondern eine prägnante, spezifische Semantik zum Zug bringt: ‚Bürger sein‘, ‚sich als Bürger verhalten‘, ‚als

---

unabhängig von der Frage, ob Paulus römischer Bürger war, d. h. in Bezug auf die Perspektive der Adressaten (s. u.).

<sup>6</sup> Vgl. K. ZIEGLER, Plutarchos von Chaironeia, Stuttgart <sup>2</sup>1964, 14; C. P. JONES, Plutarch and Rome, Oxford 1971, 45 mit Anm. 37.

<sup>7</sup> JONES, Plutarch (s. Anm. 6), 45.

Bürger leben‘.<sup>8</sup> Ähnlich argumentiert Ulrich B. Müller, der allerdings annimmt, dass Paulus die ursprüngliche Tradition der griechischen Polis aufgreift und damit „den Gedanken der den einzelnen Christen verpflichtenden neuen Gemeinschaft betont“.<sup>9</sup> Paulus überträgt jedenfalls den Anspruch, den ein Bürgerrecht umfasst („Würdigkeit“), – ich zitiere hier nochmals Samuel Vollenweider – „vom politischen auf ein transzendentes Niveau. Es geht in Phil 1,27 also ... um das Wahrnehmen des dem Evangelium entsprechenden *himmlischen* Bürgerrechts (3,20f.).“<sup>10</sup> Das Bürgerrecht verweist auf die *himmlische* Macht, welche die *irdische* Existenz der Christen bestimmt, nämlich Christus. Der Philipperbrief entfaltet dann in weiten Teilen des Briefes mit Hilfe politischer und philosophischer Rhetorik, wie dieses Bürgerrecht würdig auszuüben ist, etwa durch ein Leben in Eintracht.<sup>11</sup> Es gilt grundsätzlich, dem Beispiel Christi zu folgen.

Es stellt sich nun die Frage, warum Paulus gerade im Philipperbrief diese Argumentation benutzt, wobei es nachrangig ist, ob er dabei eine Tradition aufgreift oder frei formuliert. Es geht mir auch nicht um die Identifikation der konkreten Gegner, die Paulus in 3,2ff. im Blick hat, sondern vielmehr um die Motivation seiner Ausdrucksweise. Denkbar wäre diesbezüglich einerseits, dass der Status Philippi als römischer Kolonie ihm entsprechenden Anlass geboten hat.<sup>12</sup> Es ist wohl auch kaum ein Zufall, dass

---

<sup>8</sup> S. VOLLENWEIDER, Politische Theologie im Philipperbrief?, in: D. Säger / U. Mell (Hg.), Paulus und Johannes. Exegetische Studien zur paulinischen und johanneischen Theologie und Literatur, WUNT 198, Tübingen 2006, 457–469 (459).

<sup>9</sup> MÜLLER, Philipper (s. Anm. 1), 74.

<sup>10</sup> VOLLENWEIDER, Theologie (s. Anm. 8), 459. Vgl. auch FEE, Philippians (s. Anm. 1), 162 zu 1,27: „Paul ... uses the verb metaphorically, not meaning ‚live as citizens of Rome‘ ... but rather ‚live in the Roman colony of Philippi as worthy citizens of your heavenly homeland‘.“ Während Fee voraussetzen scheint, dass die meisten Christen in Philippi das römische Bürgerrecht besaßen (vgl. ebd., 161: „Paul is here making a play on their ‚dual citizenship‘“), differenziert BOCKMUEHL, Philippians (s. Anm. 1), 98, zurecht: „It is worth noting, however, that Paul neither highlights his own Roman citizenship nor in any way presupposes that of his readers; indeed by writing in Greek he is clearly appealing to a wider audience than that of the Latin-speaking highest echelons of Philippian society.“ MÜLLER, Philipper (s. Anm. 1), 74 Anm. 19 spricht sich gegen einen Zusammenhang von 1,27 und 3,20 aus, „da der Gedanke der Fremdlingsschaft der Christen auf Erden, insofern ihr ‚Staat‘ im Himmel ist, in 1,27 fernliegt“. Später vertritt er allerdings eine andere Deutung von πολιτεύμα, die der oben skizzierten näher liegt: „Vom ‚Staat‘ im Himmel ist insofern die Rede, als die Existenz der Christen von einer im Himmel lebenden Macht bestimmt ist, dem erhöhten Christus“ (ebd., 180).

<sup>11</sup> Vgl. VOLLENWEIDER, Theologie (s. Anm. 8), 460–462.

<sup>12</sup> Vgl. für eine differenzierte Analyse möglicher Implikationen des Kolonialstatus J. A. MARCHAL, Hierarchy, Unity, and Imitation. A Feminist Rhetorical Analysis of Power Dynamics in Paul’s Letter to the Philippians, Leiden 2006, 99–112. Vgl. auch S. ROSELL NEBREDA, Christ Identity. A Social-Scientific Reading of Philippians 2.5–11, FRLANT 240, Göttingen 2011, 274: „Assuming that the political language of Phil 3.20f. is linked

Lukas ausgerechnet in der Philippierzählung erstmals das paulinische Bürgerrecht erwähnt, das eigentlich erst später im Verlauf des römischen Prozesses, und zwar insbesondere im Blick auf die Berufung des Paulus auf den Kaiser rechtliche Bedeutung für die Erzählung hat. Paulus könnte mit der Rede vom „Bürgerrecht im Himmel“ neben der spezifischen Kritik an Gegnern, die „nach dem Irdischen trachten“, gleichsam einen allgemein paränetischen Aspekt verbinden, der die Christen in der „römischen“ Stadt Philippi dessen versichert, dass sie keineswegs benachteiligt sind, weil die Mehrzahl von ihnen wohl nicht das römische Bürgerrecht besaß, das in der paganen Umwelt hoch angesehen war.<sup>13</sup> Andererseits, und diese Erklärung schließt die zuvor entfaltete keineswegs aus, könnte die Gefangenschaftssituation des Paulus Anlass für die singulären Ausführungen zu *πολίτευμα* und *πολιτεύομαι* geboten haben. Denkbar wäre z. B., dass Paulus sich genötigt sah zu erklären, warum bzw. wahrscheinlicher, warum er sich *nicht* auf sein Bürgerrecht berufen hat. Dass Paulus dies nicht eindeutiger formuliert, etwa in Form einer offenen Abwertung des römischen Bürgerrechts, könnte gerade in der Situation der Haft begründet sein, worauf im Folgenden noch einzugehen ist.

### 3 Konflikte des Paulus mit der römischen Rechtsordnung im Spiegel des Philipperbriefes

Dass Paulus wiederholt in Konflikt mit dem römischen Recht und dessen Instanzen geraten ist, bezeugt wiederum vor allem Lukas. In der römischen Kolonie Philippi wurde der Apostel gemäß Apg 16,19–24 wegen Unruhestiftung angeklagt, gefoltert und inhaftiert, worauf Paulus selbst in 1Thess 2,2 und Phil 1,30 hinweist. Die abschließenden Kapitel der Apostelgeschichte berichten ausführlich vom römischen Prozess des Paulus. Demzufolge muss sich der Apostel nach seiner Verhaftung im Jerusalemer Tempel im Statthaltersitz Caesarea Maritima u. a. vor den Prokuratoren Felix und Festus wegen des Vorwurfs der Unruhestiftung, eventuell sogar der Majestätsbeleidigung verantworten. Paulus appelliert im Zuge des Prozesses an den Kaiser und wird schließlich nach Rom gesandt (Apg 21–28). Die Apostelgeschichte endet bekanntlich ohne explizite Angaben über den

---

to the claims being advanced by those whose position Paul is opposing, we may suggest that seeking ‚status‘ as a *politeuma* of ‚Israelites‘ provided an alternative to the persistent danger of suspicion and persecution.“

<sup>13</sup> Vgl. auch BOCKMUEHL, *Philippians* (s. Anm. 1), 98: „The rhetorical force of Paul’s language is to play on the perceived desirability of citizenship in Roman society at Philippi, and to contrast against this the *Christian* version of enfranchisement and belonging.“

Ausgang des Prozesses in Rom, und schließt mit der Bemerkung, dass Paulus zwei Jahre lang in offener Haft verwahrt wurde, während er „alle aufnahm, die zu ihm kamen, und das Reich Gottes predigte und von dem Herrn Jesus Christus lehrte mit allem Freimut ungehindert (μετὰ πάσης παρρησίας ἀκωλύτως)“ (Apg 28,30b–31). Falls der Philipperbrief in Rom abgefasst ist, bietet er uns einen Einblick in diese Zeit der Inhaftierung, worauf zurück zu kommen ist.

Während die Apostelgeschichte impliziert, dass Paulus – aus der Sicht des Lukas freilich zu Unrecht – der *seditio* oder des *crimen maiestatis* angeklagt wurde, verbleibt Paulus unbestimmter, wenn er sich über Rechtsstreitigkeiten auslässt. Im 2. Korintherbrief verweist er etwa darauf, dass er sich „in Schlägen, in Gefängnissen (und) in Verfolgungen“ (2Kor 6,5: ἐν πληγαῖς, ἐν φυλακαῖς, ἐν ἀκαταστασίαις) als Diener Christi erwiesen habe, ja, dass er im Vergleich zu seinen Gegnern „öfter gefangen war, mehr Schläge erlitten hat und oft in Todesnöten war“ (2Kor 11,23: ἐν φυλακαῖς περισσοτέρως, ἐν πληγαῖς ὑπερβαλλόντως, ἐν θανάτοις πολλάκις). Der Anlass für diese Inhaftierungen und Folterungen bleibt in den Peristasenkatalogen jedoch genrebedingt offen. Darüber hinaus finden sich in der Korintherkorrespondenz verschiedentliche Andeutungen auf lebensbedrohliche Konflikte in der Provinz Asia bzw. in Ephesus. Deutlicher wird Paulus hingegen im Philipperbrief; hier erwähnt der Apostel ausdrücklich, dass er während der Abfassung des Briefes in Haft sitzt.<sup>14</sup> In Phil 1,7.13f.17 bezeichnet Paulus sich selbst als „Gefangener“ und verweist auf seine „Ketten“ (οἱ δεσμοί μου). Phil 1,12–14 hebt Paulus hervor, dass sich seine Situation „– wider Erwarten positiv – zur Förderung der apostolischen Sache entwickelt“<sup>15</sup>. Seine „Fesseln in Christus“ (τοὺς δεσμούς μου ... ἐν ... Χριστῷ, Phil 1,13) sind bekannt geworden und seine Gefangenschaft trägt zur Verkündigung des Evangeliums bei. Darüber hinaus dürfte auch der Verweis in Phil 1,7 darauf, dass die Philipper Teil haben sowohl an der Gefangenschaft als auch der Verteidigung und Bekräftigung des Evangeliums des Paulus (ἐν τε τοῖς δεσμοῖς μου καὶ ἐν τῇ ἀπολογίᾳ καὶ βεβαιώσει τοῦ εὐαγγελίου συγκοινωνοῦς μου τῆς χάριτος πάντας ὑμᾶς ὄντας), in diesem Sinne zu interpretieren sein. Gemäß Phil 1,29f. leiden sowohl die Philipper als auch Paulus selbst „für ihn“, d. h. Christus (τὸ ὑπὲρ αὐτοῦ πάσχειν, τὸν αὐτὸν ἀγῶνα ἔχοντες, οἷον εἶδετε ἐν ἐμοὶ καὶ νῦν ἀκούετε ἐν ἐμοί). Ein konkreter Hinweis auf einen *römischen* Kontext der Haftsituation findet sich in 1,13 mit der Bemerkung, dass es „im ganzen Prätorium ... offenbar geworden sei, dass Paulus seine Fesseln in Christus trage“. Darüber hinaus richtet er in 4,22 GrüÙe aus von Gläubigen „aus dem Haus des Kaisers“ (οἱ ἐκ τῆς Καίσαρος οἰκίας).

<sup>14</sup> Vgl. auch Phlm 1.9: δεσμός, Phlm 10.13: ἐν τοῖς δεσμοῖς.

<sup>15</sup> MÜLLER, Philipper (s. Anm. 1), 50.

Bei der Abfassung des Briefes scheint der Ausgang des Prozesses noch ungewiss zu sein. Phil 1,19–24 und 2,17 deuten darauf hin, dass Paulus sowohl mit einem Freispruch als auch mit dem Todesurteil rechnet. Dies illustriert den Ernst des Konfliktes, wenngleich der in Phil 2,24 der philippischen Gemeinde in Aussicht gestellte Besuchswunsch bedeuten kann, dass Paulus eher optimistisch gestimmt ist. Der Abschnitt 3,2–4,1 könnte sogar bereits eine veränderte Situation widerspiegeln. Die Haft wird hier nicht mehr direkt angesprochen und Paulus wirkt zuversichtlicher. In jedem Fall ist jedoch Vollenweider beizupflichten, dass bei Paulus selbst „[a]nders als in der Apostelgeschichte ... nicht das leiseste kritische Wort über seine möglichen Exekutoren [fällt]“,<sup>16</sup> zumindest nicht explizit. Überhaupt fehlt jegliche private Bemerkung über sein Leben als Gefangener, wie wir sie ansonsten aus antiken Gefangenschaftsbriefen kennen, bei denen es sich freilich in der Regel um „Bittbriefe an Höhergestellte“<sup>17</sup> handelt. Angela Standhartinger hat in diesem Zusammenhang auf die „Gefährdungspotentiale“<sup>18</sup> von antiken Gefängnisbriefen hingewiesen:

„Die Gefahr, dass der Brief eines Gefangenen von den Anklägern, Gefängnisaufsehern, Richtern oder verzweifelten Mithäftlingen gelesen und gegen Paulus verwendet wird, war hoch. Die Gefahr auch die Empfänger zu gefährden nicht minder. Daher bleiben alle Aussagen über die Situation des Paulus, seinen Prozess, den Haftort, das Verhältnis zu [sic] dortigen Gemeinde und seine Zukunftspläne vage.“<sup>19</sup>

Standhartinger operiert daher für die Analyse des Philipperbriefes mit dem Modell des „public“ und „hidden transcript“ des Politikwissenschaftlers James C. Scott.<sup>20</sup> Die Schwierigkeit dieses Zugangs liegt jedoch, wie

---

<sup>16</sup> VOLLENWEIDER, *Theologie* (s. Anm. 8), 467.

<sup>17</sup> MÜLLER, *Philipper* (s. Anm. 1), 51 unter Hinweis auf P.Petr. III 36. Vgl. für weitere Beispiele von Papyrusbriefen aus dem Gefängnis auch A. STANDHARTINGER, *Aus der Welt eines Gefangenen. Die Kommunikationsstruktur des Philipperbriefes im Spiegel seiner Abfassungssituation*, NT 55 (2013), 140–167 (148f. Anm. 38; 156 Anm. 75). Vgl. außerdem als literarisches Beispiel den in Philostratus, v. Apoll. 4,46 gebotenen Briefwechsel zwischen Apollonius und dem inhaftierten Musonius (ebd., 156 Anm. 77). Leider werden in keinem der Beispiele die Bedingungen oder Möglichkeiten für die Abfassung von Gefängnisbriefen näher beleuchtet.

<sup>18</sup> STANDHARTINGER, *Welt* (s. Anm. 17), 157.

<sup>19</sup> STANDHARTINGER, *Welt* (s. Anm. 17), 166; vgl. bereits DIES., *Paulinische Theologie im Spannungsfeld römisch-imperialer Machtpolitik. Eine neue Perspektive auf Paulus, kritisch geprüft anhand des Philipperbriefes*, in: F. Schweitzer (Hg.), *Religion, Politik und Gewalt, Veröffentlichungen der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Theologie* 29, Gütersloh 2006, 364–382.

<sup>20</sup> Vgl. J. C. SCOTT, *Domination and the Arts of Resistance. Hidden Transcripts*, New Haven 1990; STANDHARTINGER, *Welt* (s. Anm. 17), 145f. u. ö.

ich an anderer Stelle gezeigt habe,<sup>21</sup> darin, dass für Texte der Vergangenheit die „verborgene Nachricht“ oder das „hidden transcript“ immer nur aus dem „öffentlichen Protokoll“, dem „public transcript“, rekonstruiert werden kann. Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie der gleichzeitige unverhüllte Gebrauch politisch-konnotierten Vokabulars wie Evangelium, Friede, Einheit, Tag des Herrn vor dem Hintergrund dieses Modells zu bewerten ist. Genauer gesagt ist fraglich, ob ein kritischer Subtext wirklich vor unerwünschten Lesern hätte verborgen werden können.

In jedem Fall sollte aber die Tatsache, dass Paulus den Philipperbrief als Häftling geschrieben hat, bei jedem Interpretationsversuch bedacht sein.<sup>22</sup> Wie von Lukas für die Haft in Rom in Apg 28,17–30 illustriert, ist Paulus auch nach seinem Selbstzeugnis im Philipperbrief als Gefangener nicht isoliert: Er empfängt wiederholt Besuch (Timotheus: 1,1; 2,19–23; Epaphroditus: 2,25.28; 4,18) und kann Briefe schreiben oder schreiben lassen. Letzteres, also dass Paulus den Philipperbrief einem Sekretär diktiert hat, ist nicht eigens im Brief erwähnt, aber durchaus als Möglichkeit zu erwägen. Timotheus wird als Mitabsender des Briefes genannt (1,1), aber anders als Epaphras in Phlm 23 und Andronikus und Junia in Röm 16,7 nicht als Mitgefangener (συναιχμάλωτος) des Paulus bezeichnet. Vielmehr stellt Paulus der philippischen Gemeinde in 2,19–23 sogar den Besuch des Timotheus in Aussicht. Sein Mitarbeiter muss sich also in einer anderen Situation befunden haben als der Apostel selbst. Paulus hat offensichtlich auch regelmäßigen Kontakt zur christlichen Gemeinde am Haftort, die wohl nicht von ihm gegründet worden ist und seine Gefangenschaft kontrovers beurteilt (1,13–18). Wie bereits erwähnt, nutzt Paulus seine Haft zur Verkündigung des Evangeliums und es zählen auch Angehörige des Kaiserhauses (4,22: οἱ ἐκ τῆς Καίσαρος οἰκίας) zur Gemeinde.

Im Unterschied zu manchem seiner anderen Briefe erwähnt Paulus im Philipperbrief nicht, in welcher Stadt oder Region er sich während der Abfassung befindet. Die Hinweise auf eine Haft in einem römischen Gefängnis sowie die zahlreichen Kontakte des Gefangenen mit der Gemeinde in Philippi haben in der Forschung vielfach Anlass zu Spekulationen über den Ort der Gefangenschaft geboten. Als Möglichkeiten werden in der Regel Rom, Caesarea Maritima und Ephesus genannt.<sup>23</sup>

<sup>21</sup> Vgl. H. OMERZU, Paulus als Politiker. Das paulinische Evangelium zwischen Ecclesia und Imperium Romanum, in: V. A. Lehnert / U. Rösen-Weinhold (Hg.), Logos – Logik – Lyrik (FS K. Haacker), Leipzig 2007, 267–287.

<sup>22</sup> So auch STANDHARTINGER, Welt (s. Anm. 17), 145.

<sup>23</sup> Die folgenden Ausführungen sind eine überarbeitete Fassung von H. OMERZU, Spurensuche. Apostelgeschichte und Paulusbriefe als Zeugnisse einer ephesischen Gefangenschaft, in: J. Frey / C. K. Rothschild / J. Schröter (Hg.), Die Apostelgeschichte im Kontext antiker und frühchristlicher Historiographie, BZNW 162, Berlin 2009, 295–326 (299–305).

Der Haftort ist im Folgenden zu diskutieren, zunächst aufgrund der Angaben des Philipperbriefes, dann auch darüber hinaus.

### 3.1 Der Haftort des Paulus im Spiegel des Philipperbriefes

Die Lokalisierung in Rom reicht bis in die Zeit der Alten Kirche zurück und wird u. a. durch die *subscriptions* der Codizes B<sup>1</sup>, 075, 6, 1739, 1881, den Mehrheitstext sowie durch den marcionitischen Prolog belegt.<sup>24</sup> Die Annahme, dass Paulus den Philipperbrief während seiner Haft in Rom verfasst hat, war bis in das 19. Jh. hinein weitgehend unstrittig.<sup>25</sup> Im Jahr 1799 brachte Heinrich Eberhard Gottlob Paulus meines Wissens als erster Caesarea als möglichen Abfassungsort in die Diskussion ein,<sup>26</sup> was sich in der Forschung jedoch nie wirklich durchsetzen konnte.<sup>27</sup> Die Ephesus-Hypothese wurde erst gut hundert Jahre danach, zunächst durch Heinrich Lisco<sup>28</sup> (1900) und etwas später, aber unabhängig von ihm, durch Adolf Deissmann<sup>29</sup> (1908) vertreten und in der Folgezeit vor allem von Paul Feine<sup>30</sup>, Wilhelm Michaelis<sup>31</sup> und George S. Duncan<sup>32</sup> ausführlich entfaltet.

---

<sup>24</sup> Vgl. Nestle-Aland<sup>27</sup> ad loc. und F. STEGMÜLLER (Hg.), Repertorium Biblicum Medii Aevi 1: Initia Biblica, Apocrypha, Prologi, Madrid 1940, 295 Nr. 715.

<sup>25</sup> Vgl. zur Forschungsgeschichte W. MICHAELIS, Einleitung in das Neue Testament, Bern <sup>2</sup>1954, 204–211. Zu den Hauptvertretern der Rom-Hypothese im 20. Jh. gehören J. SCHMID, Zeit und Ort der paulinischen Gefangenschaftsbrieve. Mit einem Anhang über die Datierung der Pastoralbriefe, Freiburg i. Br. 1931 und C. H. DODD, The Mind of Paul II, in: ders., New Testament Studies, Manchester 1953, 83–128; vgl. auch W. G. KÜMMEL, Einleitung in das Neue Testament, Heidelberg <sup>17</sup>1973, 284 Anm. 5; P. VIELHAUER, Geschichte der urchristlichen Literatur. Einleitung in das Neue Testament, die Apokryphen und die Apostolischen Väter, Berlin 1975, 166–170; U. SCHNELLE, Einleitung in das Neue Testament, Göttingen 1999, 153–156.

<sup>26</sup> Vgl. MICHAELIS, Einleitung (s. Anm. 25), 205; SCHMID, Zeit (s. Anm. 25), 2 Anm. 1; vgl. als Vertreter der Caesarea-Hypothese vor allem E. LOHMEYER, Der Brief an die Philipper, KEK 9/1, Göttingen (1930) <sup>14</sup>1974, 3f.; G. F. HAWTHORNE / R. P. MARTIN, Philippians, WBC 43, Nashville 2004, 44.

<sup>27</sup> KÜMMEL, Einleitung (s. Anm. 25), 288 bemerkt: „Wirklich triftige Einwände gegen Caesarea als Abfassungsort des Phil gibt es nicht, aber auch keinen besonderen Hinweis im Phil auf Caesarea als Abfassungsort, und so wird diese Lokalisierung heute fast allgemein, doch wohl allzu rasch, abgelehnt.“ J. GNILKA, Der Philipperbrief, HThK 10/3, Freiburg i. Br. <sup>3</sup>1980, 19 weist darauf hin, dass „eine caesarensische Abfassung des Phil eigentlich mehr widerlegt als begründet wurde“. Hierzu ist allerdings anzumerken, dass die Caesarea-Hypothese die gleichen Argumente wie die Rom-Hypothese gegen sich hat, aber außer Apg 24–26 keine für sich.

<sup>28</sup> Vgl. H. LISCO, Vincula Sanctorum, Berlin 1900; DERS., Roma Peregrina, Berlin 1901.

<sup>29</sup> Vgl. A. DEISSMANN, Licht vom Osten. Das Neue Testament und die neuentdeckten Texte der hellenistisch-römischen Welt, Tübingen (<sup>1</sup>1908) <sup>4</sup>1923, <sup>1</sup>165f., <sup>4</sup>201f.; DERS., Paulus. Eine kultur- und religionsgeschichtliche Skizze, Tübingen (<sup>1</sup>1911) <sup>2</sup>1925, <sup>1</sup>11, <sup>2</sup>13f. mit Anm. 2; mündlich vertrat Deissmann diese These bereits 1897, vgl. DERS., Zur

Als Ansatzpunkt für die Lokalisierung des Philipperbriefes wird oft auf die Erwähnung des Prätoriaums in 1,13 (ἐν ὄλῳ τῷ πραιτωρίῳ) sowie die Grüße der Angehörigen des Kaiserhauses in 4,22 (ἀσπάζονται ὑμᾶς ... οἱ ἐκ τῆς Καίσαρος οἰκίας) verwiesen. Beide Angaben sind allerdings so unspezifisch, dass sie sich sowohl auf einen Haftort in Rom als auch in einer römischen Provinzhauptstadt wie zum Beispiel Ephesus oder Caesarea beziehen könnten. Das griechische Lehnwort πραιτώριον bzw. das lateinische *praetorium* bezeichnet ursprünglich das Hauptquartier eines Praetors, später auch die Praetorianerkohorte bzw. -garde. Darüber hinaus findet sich in den Provinzen der Terminus u. a. für den Amts- oder Wohnsitz des Statthalters oder eines hohen Beamten, wie es etwa von den Evangelien für die Residenz des Pilatus in Jerusalem bezeugt wird (vgl. Mk 15,16 par.; Mt 27,27; Joh 18,28.33; 19,9).<sup>33</sup> Laut Apg 23,35 nutzte der römische Statthalter Felix den ehemaligen Herodespalast als Prätorium und ließ Paulus dort verwahren (κελεύσας ἐν τῷ πραιτωρίῳ τοῦ Ἡρώδου φυλάσσεσθαι αὐτόν). Standhartinger hält diese Unterbringung für ein Privileg, aber nicht die Regel, da der Begriff „nirgendwo ein offizielles Gefängnis“<sup>34</sup> bezeichne. Sie deutet daher das πραιτώριον in Phil 1,13 auch nicht als Haftort des

---

ephesinischen Gefangenschaft des Apostels Paulus, in: W. H. Buckler / W. M. Calder (Hg.), *Anatolian Studies Presented to Sir William Mitchell Ramsay*, Manchester 1923, 121–127 (122).

<sup>30</sup> Vgl. P. FEINE, Die Abfassung des Philipperbriefes in Ephesus mit einer Anlage über Röm. 16,3–20 als Epheserbrief, *BFChTh* 20,4, Gütersloh 1916.

<sup>31</sup> Vgl. W. MICHAELIS, Die Gefangenschaft des Paulus in Ephesus und das Itinerar des Timotheus. Untersuchungen zur Chronologie des Paulus und der Paulusbriefe, *Neutestamentliche Forschungen* 1/3, Gütersloh 1925; DERS., *The Trial of St. Paul at Ephesus*, *JThS* 29 (1928), 368–375; DERS., *Pastoralbriefe und Gefangenschaftsbriefe*, *Neutestamentliche Forschungen* 1/6, Gütersloh 1930; DERS., *Die Datierung des Philipperbriefes*, *Neutestamentliche Forschungen* 1/8, Gütersloh 1933; DERS., *Der Brief des Paulus an die Philipper*, *ThHK* 11, Leipzig 1935, 2–6; DERS., *Einleitung* (s. Anm. 25), 204–211.

<sup>32</sup> Vgl. G. S. DUNCAN, *St. Paul's Ephesian Ministry. A Reconstruction with Special Reference to the Ephesian Origin of the Imprisonment Epistles*, London 1929; DERS., *A New Setting for Saint Paul's Epistle to the Philippians*, *ET* 43 (1931/1932), 7–11; DERS., *The Epistles of the Imprisonment in Recent Discussion*, *ET* 46 (1934/1935), 293–298; DERS., *Were Paul's Imprisonment Epistles Written from Ephesus?*, *ET* 67 (1955/1956), 163–166; DERS., *Paul's Ministry in Asia – The Last Phase*, *NTS* 3 (1956/1957), 211–218; DERS., *Chronological Table to illustrate Paul's Ministry in Asia*, *NTS* 5 (1958/1959), 43–45.

<sup>33</sup> Vgl. W. BAUER, *Griechisch-deutsches Wörterbuch zu den Schriften des Neuen Testaments und der frühchristlichen Literatur*, hg. von K. und B. Aland, Berlin 1988, 1397f.; GNILKA, *Philipperbrief* (s. Anm. 27), 57f. Vgl. auch MÜLLER, *Philipper* (s. Anm. 1), 52 Anm. 25 zur Widerlegung der älteren Annahme, πραιτώριον könne nicht den Sitz eines Prokonsuls einer senatorischen Provinz wie der Asia bezeichnen sowie OMERZU, *Prozeß* (s. Anm. 2), 416–418 zum Herodespalast in Caesarea Maritima.

<sup>34</sup> STANDHARTINGER, *Welt* (s. Anm. 17), 149 Anm. 40.

Paulus, sondern lediglich als dessen Gerichtsstätte. Meines Erachtens ist zwar nicht auszuschließen, dass Lukas in Apg 23,35 tatsächlich eine Ausnahme bezeugt und Paulus im Prätorium einsaß, aber aufgrund der Fortführung durch καὶ τοῖς λοιποῖς πᾶσιν ist der Ausdruck ἐν ὄλῳ τῷ πραιτωρίῳ in Phil 1,13 ohnehin nicht auf ein Gebäude, sondern auf die Bewohner bzw. die darin tätigen Beamten und Soldaten zu beziehen.<sup>35</sup> In jedem Fall gilt aber, dass sich das Prätorium, in dem die christliche Botschaft laut Paulus Anklang gefunden hat, sowohl in Rom als auch in einer Provinzmetropole wie Caesarea oder Ephesus befunden haben könnte und die Angabe daher keine exakte Bestimmung des Haftortes des Paulus erlaubt.<sup>36</sup> Ähnliches gilt für die in Phil 4,22 als οἱ ἐκ τῆς Καίσαρος οἰκίας umschriebenen Personen. Die in der Forschung gängige Deutung des Ausdrucks auf eine Gruppe von Sklaven und Freigelassenen des Kaisers hat keinen Anhalt an zeitgenössischen Quellen, wie Standhartinger hervorhebt:<sup>37</sup> Das lateinische *familia Caesaris* ist ein moderner Ausdruck, und wenn griechischsprachige Autoren οἰκία Καίσαρος verwenden, bezieht sich dies entweder auf den Kaiserpalast<sup>38</sup> oder die kaiserliche Familie im engeren Sinne<sup>39</sup>; beide Möglichkeiten sind für Paulus wohl auszuschließen. Der Ausdruck dürfte in Phil 4,22 daher wörtlich auf Personen hinweisen, „die sich in einem Caesar gehörendem Haus befinden“, <sup>40</sup> z. B. Mitgefangene oder aber auch Bewacher des Paulus. Auch dies führt jedoch in der Frage des Abfassungsortes des Philipperbriefes nicht weiter. Ebenso ist eine nähere Identifizierung aufgrund der in Phil 1,14–18 skizzierten gegnerischen Parteien unter den Christen am Gefangenschaftsort kaum möglich. Die reservierte Haltung des Paulus ihnen gegenüber lässt, wie bereits erwähnt, vermuten, dass er die Gemeinde nicht persönlich gegründet hat, was allerdings für alle diskutierten Haftorte gilt.

Als indirekter Hinweis auf den Abfassungsort des Philipperbriefes werden darüber hinaus oft die häufigen, brieflichen wie persönlichen Kontakte zwischen dem Gefangenen und seinen Mitarbeitern und der Gemeinde in Philippi genannt. Diese deuten auf eine gewisse geographische Nähe zwischen dem Haftort und der makedonischen Stadt, ohne dass diese

<sup>35</sup> Vgl. GNILKA, Philipperbrief, 58 (s. Anm. 27): „Die Sache Pauli wurde vor den Beamten des Prätoriums und den sonst bei den Verhandlungen Anwesenden bekannt“.

<sup>36</sup> Gegen STANDHARTINGER, Welt (s. Anm. 17), 149: „Der Prätorium genannten [*sic*] Gerichtsort ist daher das Hauptargument für eine Abfassung des Philipperbriefes in einer östlichen Provinz.“ Ähnlich H. LÖHR, Philipperbrief, in: F. W. Horn (Hg.), Paulus Handbuch, Tübingen 2013, 203–210 (206); vgl. auch STANDHARTINGER, Welt (s. Anm. 17), 149 Anm. 42 gegen eine Lokalisierung nach Rom.

<sup>37</sup> Vgl. STANDHARTINGER, Welt (s. Anm. 17), 160f. Anm. 95.

<sup>38</sup> Vgl. Plutarch, Caes. 63,9; Cic. 28,2; 47,6.

<sup>39</sup> Vgl. Philo, Flacc. 35.

<sup>40</sup> STANDHARTINGER, Welt (s. Anm. 17), 160f. Anm. 95.

Schlussfolgerung jedoch zwingend ist. Abhängig davon, wie man die entsprechenden Angaben des Philipperbriefes interpretiert, lassen sich bis zu acht sukzessive Reisen zwischen dem Abfassungsort des Philipperbriefes und der Gemeinde rekonstruieren, die bei der Abfassung des Briefes entweder bereits stattgefunden haben oder für die nahe Zukunft geplant sind:<sup>41</sup> Udo Schnelle, der von einer Abfassung des Philipperbriefes in Rom ausgeht, rechnet für die über 1000 km lange Strecke zwischen Rom und Philippi mit einer Reisezeit von zwei bis maximal vier Wochen für die einfache Strecke, was allerdings optimale Reise- und Wetterbedingungen voraussetzt.<sup>42</sup> Ein zwingender Grund gegen Rom als Abfassungsort liegt damit aber freilich nicht vor. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Angabe in Apg 28,30 belastbar ist, dass Paulus ganze zwei Jahre in Rom inhaftiert war, was genügend Zeit für die verschiedenen Reisen geboten hätte.<sup>43</sup>

Demgegenüber weist die in Phil 2,24 geäußerte Hoffnung des Paulus, die Philipper bald persönlich besuchen zu können (καὶ αὐτὸς ταχέως ἐλεύσομαι), deutlicher nach Ephesus als nach Rom. Laut Röm 15,24.28 wollte Paulus von Rom aus weiter nach Spanien und eben nicht zurück in den Osten reisen.<sup>44</sup> In Rom verfasst würde der Besuchswunsch in Phil 2,24 – sofern er nicht bloß dem Briefformular folgt, wie etwa Schnelle vermutet,<sup>45</sup> – eine umfassende Änderung der Reisepläne des Paulus voraussetzen,

---

<sup>41</sup> Vgl. KÜMMEL, Einleitung (s. Anm. 25), 285; DEISSMANN, Gefangenschaft (s. Anm. 29), 124–126. Zuerst müssen die Philipper irgendwie von der Gefangenschaft des Paulus erfahren (1. Reise). Daraufhin schicken sie Epaphroditus zu dem gefangenen Apostel (2. Reise: Phil 2,25–30) und erhalten im Anschluss Nachricht von dessen Erkrankung (3. Reise). Als Paulus wiederum von ihrer Sorge um Epaphroditus erfährt (4. Reise), schickt er diesen zurück (5. Reise: Phil 2,28) und plant außerdem Timotheus nach Philippi zu senden (6. Reise), damit dieser ihm aus der Gemeinde berichten könne (7. Reise). Schließlich kündigt Paulus seinen eigenen Besuch an (8. Reise).

<sup>42</sup> SCHNELLE, Einleitung (s. Anm. 25), 155; vgl. für weniger optimistische Berechnungen R. RECK, Kommunikation und Gemeindeaufbau. Eine Studie zu Entstehung, Leben und Wachstum paulinischer Gemeinden in den Kommunikationsstrukturen der Antike, SBB 22, Stuttgart 1991, 85–87. Vgl. auch B. M. RAPSKE, Acts, Travel, and Shipwreck, in: D. W. J. Gill / C. Gempf (Hg.), The Book of Acts in Its Graeco-Roman Setting, The Book of Acts in Its First Century Setting 2, Grand Rapids 1994, 1–47 (6–14.22–29); I. BROER, Einleitung in das Neue Testament, Band 2: Die Briefliteratur, die Offenbarung des Johannes und die Bildung des Kanons, NEB.NT.E. 2/2, Würzburg 2001, 386–391 (389).

<sup>43</sup> Ebenso M. GIELEN, Paulus – Gefangener in Ephesus? Teil 1, BN 131 (2006), 79–103 (87).

<sup>44</sup> Diese Reisepläne sind hingegen mit einer Gefangenschaft in Caesarea durchaus kompatibel: Sofern Paulus als freier Mann nach Rom gereist wäre, hätte er auch den Weg über Makedonien wählen können.

<sup>45</sup> Diese Möglichkeit erwägt SCHNELLE, Einleitung (s. Anm. 25), 155.

was unwahrscheinlich, aber wiederum nicht undenkbar ist.<sup>46</sup> Darüber hinaus würde jedoch ein Besuch des Paulus in Philippi im Anschluss an die Freilassung aus einer (potentiellen) Gefangenschaft in Ephesus mit dem Verlauf der so genannten dritten Missionsreise übereinstimmen, wie sie Apg 20,1–6 schildert und welche durch 1Kor 16,5; 2Kor 2,13; 7,5 gestützt wird.<sup>47</sup> Hierzu kommt, dass Paulus in Phil 1,26.30 und 4,15f. (vgl. auch 2,12.22) suggeriert, nach dem Gründungsaufenthalt nicht mehr persönlich in Philippi gewesen zu sein.<sup>48</sup> Dies steht in Einklang mit einer Gefangenschaft *vor* der in Apg 20,1–6 beschriebenen Reise, nicht aber mit einer Haft in Rom.<sup>49</sup>

In Phil 1,29f. vergleicht Paulus die Situation der um Christi willen leidenden Gemeinde mit seinen eigenen Erfahrungen sowohl während des Gründungsaufenthaltes in Philippi<sup>50</sup> als auch zum Zeitpunkt der Abfassung des Briefes. Daraus lässt sich jedoch wiederum keine Lokalisierung ableiten, da der Hinweis auf die geteilte Erfahrung von Leid vor allem dem Trost der Gemeinde dient.<sup>51</sup> Schließlich führt auch der Umstand, dass die Kollekte im Philipperbrief nicht erwähnt wird, in der Frage der Datierung und Lokalisierung des Briefes nicht weiter. Das von Befürwortern der

---

<sup>46</sup> Vgl. entsprechend SCHNELLE, Einleitung (s. Anm. 25), 155: „Die geplante Spanienreise wäre durch einen Besuch in Philippi ... nicht aufgehoben, sondern nur aufgehoben.“

<sup>47</sup> Vgl. W. THIESSEN, Christen in Ephesus. Die historische und theologische Situation in vorpaulinischer und paulinischer Zeit und zur Zeit der Apostelgeschichte und der Pastoralbriefe, TANZ 12, Tübingen/Basel 1995, 118.

<sup>48</sup> GNILKA, Philipperbrief (s. Anm. 27), 20 erinnert an 2Kor 12,14; 13,1, wo Paulus „den Korinthern wohl ins Gedächtnis [ruft], zum wievielten Male er kommt. Darum wird man für Phil 1,26 sagen dürfen, daß *παρουσία πάλι* am ersten Besuch orientiert ist.“

<sup>49</sup> Vgl. MICHAELIS, Einleitung (s. Anm. 25), 207.

<sup>50</sup> Dies könnte auf die Apg 16,22f. zugrundeliegenden Ereignisse bezogen sein.

<sup>51</sup> Anders KÜMMEL, Einleitung (s. Anm. 25), 290: „Das deutet auf einen Vorgang der jüngsten Vergangenheit, nicht auf die jahrelange Haft in Caesarea und Rom.“ Ähnlich U. B. MÜLLER, Der Brief aus Ephesus. Zeitliche Platzierung und theologische Einordnung des Philipperbriefes im Rahmen der Paulusbriefe, in: U. Mell / U. B. Müller (Hg.), Das Urchristentum in seiner literarischen Geschichte (FS J. Becker), BZNW 100, Berlin 1999, 155–171 (158). BROER, Einleitung 2 (s. Anm. 42), 388 weist hingegen zu Recht darauf hin, dass in 1,30 auf den Gründungsbesuch angespielt sein kann, „ohne einen inzwischen evtl. erfolgten Besuch, bei dem solche Erfahrungen keine Rolle spielten, zu erwähnen“. GIELEN, Paulus 1 (s. Anm. 43), 86 bezieht den *ἀγὼν* in Phil 1,30 nicht allgemein auf die Gefangenschaft des Paulus, sondern auf die Verteidigung des Evangeliums im Verlauf einer Gerichtsverhandlung, was durchaus bedenkenswert ist. Daraus ein Argument für eine römische Abfassung abzuleiten, insofern Paulus „[d]iese Chance ... freilich erst mit der Eröffnung seines Prozesses in Rom, nicht aber während der vorausgehenden längeren Inhaftierungsphase“ (ebd.) bekam, ist nicht schlüssig, da eine Übersendung nach Rom ohne vorausgehenden Prozess oder Verhandlung am Ort der Gefangennahme (vgl. Apg 21–26!) unplausibel ist. Darüber hinaus wäre es wohl auch im Verlauf einer langwierigen Gefangenschaft in Ephesus zu einer Verhandlung gekommen.

Rom-Hypothese vorgebrachte Argument, dieses Schweigen sei so zu deuten, dass die Sammlung für Jerusalem bereits abgeschlossen war,<sup>52</sup> lässt sich nicht unabhängig stützen. Man könnte ebenso gut erwägen, ob die Kollekte „in Makedonien nicht erst nach der Ephesuszeit [eventuell wieder; H. O.] in Gang kommt – als der Brief längst geschrieben ist“.<sup>53</sup> Darüber hinaus ist auch in diesem Zusammenhang zu erwägen, ob Paulus mit Blick auf eine mögliche Zensur die Geldsammlung nicht erwähnt. Er könnte z. B. befürchtet haben, dass das Geld auf dem Weg zu ihm abgefangen würde. Alle Erklärungen beruhen jedoch auf einem *argumentum e silentio* und bieten daher kein sicheres Indiz für die Lokalisierung des Abfassungsortes des Philipperbriefes.

Auch eine Beurteilung der polemischen Auslassungen gegen das Gesetz und Israel in Phil 3 im Vergleich zu insbesondere dem Galater- und Römerbrief führt in dieser Angelegenheit nicht weiter, zumal diese Frage in der Forschung kontrovers diskutiert wird. Für Müller gilt z. B., dass „Paulus den Phil kaum nach der differenzierenden Sicht des Röm geschrieben haben [kann] – es sei denn um den Preis erheblicher Inkonsequenz seines Denkens“.<sup>54</sup> Marlis Gielen kritisiert an derlei Deutungen den Versuch, „die theologische Argumentation des Paulus zu systematisieren, statt sie in der brieflichen Gebrochenheit konkreter Abfassungssituationen und unterschiedlich akzentuierter Gemeindeprobleme wahrzunehmen und zu würdigen“.<sup>55</sup> Die unterschiedlichen Haltungen zur Gesetzes- und Israelthematik führt sie vielmehr auf die Situationsgebundenheit der paulinischen Briefe zurück.<sup>56</sup> Gielen ist daher zuzustimmen, dass ein *theologischer* Vergleich von Philipper-, Galater- und Römerbrief keinerlei Rückschlüsse auf deren *chronologische* Anordnung ermöglicht.

---

<sup>52</sup> Vgl. z. B. SCHNELLE, Einleitung (s. Anm. 25), 154.

<sup>53</sup> MÜLLER, Philipperbrief (s. Anm. 1), 15 mit Hinweis auf J. BECKER, Paulus. Der Apostel der Völker, Tübingen 21992, 27. GNILKA, Philipperbrief (s. Anm. 27), 24 erwägt, ob Paulus zunächst „sein eigenes Geschick sicher absehen wollte, ehe er die Kollektensache wieder vorantrieb“ oder ob die „Erörterung und Durchführung dieses Projektes durch die Boten des Apostels“ erfolgte. THEOBALD, Philipperbrief (s. Anm. 1), 378 betont: „[I]hn plagten andere Sorgen, auch lag ihm der Dank an die Philipper für ihre Großzügigkeit näher“.

<sup>54</sup> MÜLLER, Brief (s. Anm. 51), 157.

<sup>55</sup> GIELEN, Paulus 1 (s. Anm. 43), 96.

<sup>56</sup> Vgl. mit der gleichen Tendenz SCHNELLE, Einleitung (s. Anm. 25), 155. GIELEN, Paulus 1 (s. Anm. 43), 103 geht davon aus, dass sich „Phil 3 ebenso wie Gal und Röm 1–8 einer *innerchristlichen* Auseinandersetzung verdanken“, während in Röm 9–11 „die Frontstellung Heidenchristen vs nichtchristusgläubige Juden bestimmend“ sei.

### 3.2 Weitere Hinweise auf die Haftsituation

Die Abfassungssituation des Philipperbriefes wird oft mit der des Philemonbriefes verglichen. Dazu ist allerdings zu sagen, dass auch der Philemonbrief keine expliziten Hinweise auf den Haftort des Paulus bietet und allenfalls noch deutlicher nach Kleinasien als Abfassungsort verweist als der Philipperbrief. Hinzu kommt, dass der Philemonbrief in Anbetracht der wiederholten Gefangenschaften des Paulus (2Kor 6,5; 11,23), der unterschiedlichen Prozessperspektive sowie der Kürze des Briefes nicht notwendigerweise unter der gleichen Haft wie der Philipperbrief abgefasst sein muss.<sup>57</sup> Sowohl die Korintherkorrespondenz als auch die Apostelgeschichte deuten allerdings auf eine längere Gefangenschaft des Paulus noch vor der Haft in Caesarea und Rom, während derer der Philipperbrief abgefasst worden sein könnte.<sup>58</sup>

Paulus selbst erwähnt in den Korintherbriefen Bedrohungen in der Asia bzw. in Ephesus, wo er auch den 1. Korintherbrief geschrieben hat (vgl. 1Kor 16,8): Laut 1Kor 15,32 hat er in Ephesus mit wilden Tieren gekämpft (ἐθηριομάχησα). Dies ist wohl nicht wörtlich, sondern metaphorisch in dem Sinne zu verstehen, dass Paulus auf eine ernste Auseinandersetzung unter Einsatz seines Lebens anspielt (vgl. IgnRöm 5,1).<sup>59</sup> Die „wilden Tiere“ sind dann als Metapher für jene Gegner des Paulus aufzufassen, die auch in 1Kor 16,9 erwähnt werden (ἀντικείμενοι πολλοί), ohne dass sich genauer sagen ließe, wie diese ihn in Lebensgefahr gebracht haben.<sup>60</sup>

Auf einen anderen Konflikt weist Paulus in 2Kor 1,8–10 hin.<sup>61</sup> Offensichtlich hat er in der Zwischenzeit seine in 1Kor 16,5–8 skizzierten Reisepläne, von Ephesus aus über Makedonien nach Korinth zu reisen, mehrfach ändern müssen.<sup>62</sup> Daher sind die Ereignisse, auf die Paulus in 2Kor 1,8–10 hinweist, den Korinthern scheinbar bislang unbekannt (V. 8:

---

<sup>57</sup> Vgl. dazu OMERZU, Spurensuche (s. Anm. 23), 305–308.

<sup>58</sup> Die nachfolgenden Ausführungen sind eine gekürzte und überarbeitete Fassung von OMERZU, Spurensuche (s. Anm. 23), 308–315.321.325f.

<sup>59</sup> Vgl. die ausführliche Diskussion bei W. SCHRAGE, Der erste Brief an die Korinther, Teilband 4: 1Kor 15,1–16,24, EKK 7/4, Zürich 2001, 242–245; unentschieden BAUER / ALAND, Wörterbuch, s.v.

<sup>60</sup> Vgl. G. D. FEE, The First Epistle to the Corinthians, NICNT, Grand Rapids 1991, 771; C. K. BARRETT, A Commentary on the First Epistle to the Corinthians, New York 1968, 366.

<sup>61</sup> Die umstrittene Frage der literarischen Integrität des 2. Korintherbriefes kann hier außer Acht gelassen werden, da davon auszugehen ist, dass alle Teile in die Zeit nach dem Ephesusbesuch des Paulus im Rahmen der so genannten dritten Missionsreise zu datieren sind (vgl. 2Kor 7,5).

<sup>62</sup> Vgl. zum Folgenden M. GIELEN, Paulus – Gefangener in Ephesus? Teil 2, BN 131 (2007), 63–77 (66–69); T. SCHMELLER, Der zweite Korintherbrief, in: Ebner / Schreiber (Hg.), Einleitung (s. Anm. 1), 326–346 (337f.).

οὐ γὰρ θέλομεν ὑμᾶς ἀγνοεῖν) und haben sich vermutlich<sup>63</sup> erst nach der Absendung des „Tränenbriefes“ (vgl. 2Kor 2,1–4; 7,8) zugetragen. Es handelt es sich um eine Notlage, die Paulus gemeinsam mit anderen in der Provinz Asia erfahren hat<sup>64</sup> und deren tödlicher Ausgang so unvermeidlich schien,<sup>65</sup> dass die Abwendung der Todessituation als göttliche Rettung erfahren wurde<sup>66</sup>. Asia steht hier wohl metonym für die Provinzhauptstadt Ephesus,<sup>67</sup> diese ist aber in jedem Fall als Ort der erlittenen Todesgefahr keineswegs auszuschließen. Obwohl τὸ ἀπόκριμα τοῦ θανάτου eindeutig ein „technischer Ausdruck der Amts- und Gerichtssprache“<sup>68</sup> ist, wird die Wendung gelegentlich auf andere lebensbedrohliche Umstände wie z. B. Krankheit (vgl. 2Kor 12,7–10), Überfall oder Schiffbruch (2Kor 11,25f.)<sup>69</sup> oder eine „depressive Stimmung“<sup>70</sup> des Paulus gedeutet. Mir scheint es jedoch am wahrscheinlichsten, dass Paulus in 2Kor 1,8–10 auf einen schwerwiegenden Konflikt mit kleinasiatischen, eventuell ephesischen Behörden anspielt, in dessen Verlauf er und sein(e) Begleiter im Gefängnis um ihr Leben fürchteten. Diese Begebenheit zählt dann zu den wiederholten Gefängnisaufenthalten, die Paulus in den Peristasenkatalogen in 2Kor 6,5 und 11,23 erwähnt.

Auf einen ähnlichen Kontext wie 2Kor 1,8–10 verweist Röm 16,4a, wo Paulus in der Grußliste erwähnt, dass Priska und Aquila „ihren Hals für mein Leben hingehalten haben“ (οἵτινες ὑπὲρ τῆς ψυχῆς μου τὸν ἑαυτῶν τράχηλον ὑπέθηκαν), was wohl meint, dass sie ihr eigenes Leben für den Apostel aufs Spiel gesetzt haben, möglicherweise während Paulus in Haft saß.<sup>71</sup> Es könnte sein – und dies ist bewusst als Hypothese formuliert –, dass sie allein durch die Unterstützung des Gefangenen Paulus den Behörden suspekt geworden sind<sup>72</sup> und dass sich ein solches Szenario in Ephesus

<sup>63</sup> C. WOLFF, *Der zweite Brief des Paulus an die Korinther*, ThHK 8, Berlin 1989, 25 vermutet: „Von dem Vorfall als solchem scheinen die Korinther freilich bereits Kenntnis zu haben; denn Paulus macht keine näheren Angaben, weder zur Art der Bedrängnis noch zu den Umständen der Errettung.“

<sup>64</sup> Vgl. 2Kor 1,8a: ὑπὲρ τῆς θλίψεως ἡμῶν τῆς γενομένης ἐν τῇ Ἀσίᾳ.

<sup>65</sup> Vgl. 2Kor 1,8b–9a: ὥστε ἐξασπορηθῆναι ἡμᾶς καὶ τοῦ ζῆν ἄλλ’ αὐτοὶ ἐν ἑαυτοῖς τὸ ἀπόκριμα τοῦ θανάτου ἐσχίκαμεν. Vgl. zu dem Ausdruck τὸ ἀπόκριμα τοῦ θανάτου F. BÜCHSEL, κρίνω κτλ. ThWNT 3 (1938), 920–922.933–955 (947): „[W]ir erhielten in uns selbst den auf ‚Tod‘ lautenden Bescheid“.

<sup>66</sup> Vgl. 2Kor 1,10a: ὃς ἐκ τηλικούτου θανάτου ἐρρύσατο ἡμᾶς.

<sup>67</sup> Vgl. auch Apg 19,22; 20,4.18; 21,27.29.

<sup>68</sup> BÜCHSEL, κρίνω (s. Anm. 65), 947; vgl. auch H. WINDISCH, *Der Zweite Korintherbrief*, KEK 6, Göttingen <sup>9</sup>1924, 46.

<sup>69</sup> Vgl. dazu THIESSEN, Christen (s. Anm. 47), 135.

<sup>70</sup> GIELEN, Paulus 2 (s. Anm. 62), 72.

<sup>71</sup> Vgl. dazu bereits DEISSMANN, Licht (s. Anm. 29), <sup>4</sup>94f.

<sup>72</sup> Vgl. dazu B. M. RAPSKE, *The Book of Acts and Paul in Roman Custody, The Book of Acts in Its First Century Setting 3*, Grand Rapids 1994, 369–392 (388): „Helping the

zugetragen hat, wo sich das Ehepaar nach übereinstimmender Auskunft von 1Kor 16,19 und Apg 18,19 (vgl. Apg 18,26) gemeinsam mit Paulus aufgehalten hat. Falls der lebensgefährliche Einsatz für Paulus in Ephesus stattgefunden hat, könnte dies erklären, warum Priska und Aquila schon bald darauf die Stadt verlassen haben. Dies muss in jedem Fall vor der Absendung des Römerbriefes (aus Korinth) geschehen sein, in dem Paulus sie grüßen lässt (Röm 16,3f.). Nach Rom konnten sie zurückkehren, da das Claudius-Edikt des Jahres 49 n. Chr., das laut Apg 18,2 ihre Ausweisung aus der Stadt zur Folge hatte (vgl. Sueton, Claud. 25,4), wahrscheinlich mit dem Tod des Kaisers im Herbst 54 n. Chr. aufgehoben war.<sup>73</sup>

Als Hauptargument gegen eine ephesische Gefangenschaft des Paulus gilt das Schweigen der Apostelgeschichte über eine solche. Dem ist allerdings entgegenzuhalten, dass Lukas auch sonst manches nicht berichtet, was uns aus den Paulusbriefen bekannt ist wie z. B. der antiochenische Zwischenfall (Gal 2,11–14) oder der Plan der Spanienreise (Röm 15,24.28). Bekanntlich ist der kurze Gefängnisaufenthalt in Philippi (Apg 16) der einzige, von dem die Apostelgeschichte vor dem römischen Prozess des Paulus berichtet, während der Apostel zuvor selbst auf wiederholte Gefangenschaften anspielt (vgl. 2Kor 6,5; 11,23).<sup>74</sup> Da Lukas von einem langen Aufenthalt des Paulus in Ephesus ausgeht (vgl. Apg 19,8.10: zwei Jahre und drei Monate; 20,31: drei Jahre) und dies in Apg 19 in mehreren Einzelepisoden darstellt,<sup>75</sup> erscheint es unwahrscheinlich, dass er von einer ephesischen Haft nichts gewusst haben könnte.<sup>76</sup> Im Gegensatz zu den Aufenthalten in Philippi (Apg 16), Thessaloniki (Apg 17) und Korinth (Apg 18)<sup>77</sup> umfasst der Bericht über die paulinische Wirksamkeit in Ephesus jedoch keine Verhör- oder Gerichtsszene im eigentlichen Sinne. Der Aufstand der Silberschmiede endet sogar mit der Belehrung der Aufrührer, dass es sich nicht um ein ordentliches Verfahren handele (Apg 19,38–40).

---

prisoner could pose significant threats to the safety and well-being of the helper. Officials were often very rough characters. Consequently, helpers might be harassed out of a desire for personal gain or even for sport.“

<sup>73</sup> Vgl. R. KATZOFF, Roman Edicts and *Ta'anit* 29a, CP 88 (1993), 141–144 (143).

<sup>74</sup> Vgl. auch 1Clem 5,6.

<sup>75</sup> Vgl. P. TREBILCO, *The Early Christians in Ephesus from Paul to Ignatius*, WUNT 166, Tübingen 2004, 107: „In the section of Acts relating to Ephesus, as elsewhere, Luke concentrates on Paul's arrival in a city („beginnings“), his departure („endings“) and in between gives us what could be called „notable incidents“.“

<sup>76</sup> Vgl. aber R. STRELAN, *Paul, Artemis, and the Jews in Ephesus*, BZNW 80, Berlin 1996, 204, der weitere Vertreter anführt, die hinter der Ephesuserzählung keinerlei Augenzeugenkenntnis des Lukas, vielmehr legendarisches und verworrenes Material erkennen.

<sup>77</sup> Vgl. dazu OMERZU, *Prozeß* (s. Anm. 2), 111–274.

Aufgrund des lukanischen Berichtes scheint es am wahrscheinlichsten, dass Paulus in Ephesus von Seiten der paganen Bevölkerung angeklagt wurde. In der Folge wurden sowohl der Apostel und seine Begleiter (Gaius und Aristarch?), aber auch einige Juden (Alexander?) zur Rechenschaft gezogen und inhaftiert. Über die genauen Umstände und die Dauer der Haft lässt sich freilich nichts sagen,<sup>78</sup> und auch über die Gründe des Lukas, diese Ereignisse zu verschweigen, lässt sich nur spekulieren. Es ist denkbar, dass er den unvorteilhaften Ausgang des Prozesses und die vermutlich längere Haft des Paulus, anders als etwa in Apg 16, nicht positiv umdeuten konnte.<sup>79</sup> Neben dieses apologetische Interesse tritt wohl die rhetorische Absicht, die „Inszenierung“ des Angeklagten und Gefangenen Paulus dem späteren römischen Prozess vorzubehalten.

Zusammenfassend lässt sich damit sagen, dass die Annahme, Paulus habe den Philipperbrief geschrieben, während er in Ephesus im Gefängnis saß, trotz des Mangels an expliziten Nachrichten plausibel gemacht werden kann. Der Philipperbrief wäre dann nicht das letzte literarische Zeugnis des Apostels, sondern in einigem zeitlichen Abstand zu seiner letzten Reise nach Jerusalem bzw. Rom entstanden.<sup>80</sup>

#### 4 Ausblick

Die Situation der Gefangenschaft ist in der Rezeption des Paulusbildes sehr einflussreich gewesen. Davon legen bereits innerhalb des Neuen Testaments etliche Schriften Zeugnis ab. Neben dem Philipper- und Philemonbrief vor allem die Apostelgeschichte, der 2. Timotheusbrief sowie der Kolosser- und Epheserbrief. Dies setzt sich in nachapostolischer Zeit fort, etwa mit 1Clem 5 oder den Paulusakten, wo Paulus zunehmend zum Märtyrer wird.

Was den rechtsgeschichtlichen Hintergrund dieser Gefangenschaft angeht, scheint mir die singuläre Bezugnahme auf das Wortfeld „Bürgerrecht“/„als Bürger leben“ im Philipperbrief allenfalls indirekt durch das römische Bürgerrecht des Paulus, eher jedoch durch den spezifi-

<sup>78</sup> Ähnlich TREBILCO, Christians (s. Anm. 75), 83–87.

<sup>79</sup> THIESSEN, Christen (s. Anm. 47), 142 vermutet: „Die Spannungen in der Gemeinde, die aufgrund der Verhaftung des Paulus entstanden sind, passen ebensowenig in sein [sc. Lukas'] Konzept wie eine Infragestellung der Heidenmission durch die Gemeindeglieder.“

<sup>80</sup> STANDHARTINGER, Welt (s. Anm. 17), 150 vermutet, dass die plötzliche Wendung von dem nahezu sicheren Todesurteil zur Freilassung (vgl. Phil 1,20–23; 2,17f. mit 2Kor 1,8–10) möglicherweise in Zusammenhang stehen könnte mit einer Amnestie von politisch Gefangenen beim Kaiserwechsel von Claudius zu Nero; allerdings ist dies bloße Spekulation.

schen Status Philippis als römischer Kolonie bedingt zu sein.<sup>81</sup> Falls die Annahme korrekt ist, dass der Philipperbrief in Ephesus entstanden ist, so ist er wohl ungefähr in die Mitte der 50er Jahre des 1. Jh. unserer Zeitrechnung zu datieren. Über den genauen Anlass der Inhaftierung lässt sich aufgrund der Quellenlage nur spekulieren, sie steht aber gewiss mit der Missionstätigkeit des Paulus im Zusammenhang.

Paulus selbst nutzt in jedem Fall die Haft, während der er den Philipperbrief verfasst, zur Verkündigung und Ausbreitung des Evangeliums, sowohl in seinem persönlichen Umfeld als auch in Briefform gegenüber der Gemeinde in Philippi. Davon lässt er sich weder durch mögliche Gefahrenpotentiale wie feindlich gesinnte Gefängniswärter oder Mithäftlinge, noch durch eine mögliche Zensur seiner Briefe abhalten. Letzteres könnte ein Grund dafür sein, warum sich Paulus nicht kritisch über seine Haftsituation oder die verantwortlichen Behörden äußert. Diese Möglichkeit gebietet jedoch auch Vorsicht gegenüber politischen Interpretationen von Traditionen wie dem „Philipperhymnus“ oder der Rede vom Evangelium oder vom „Tag des Herrn“. Paulus verwendet regelmäßig, und nicht nur im Philipperbrief Begriffe und Vorstellungen, die natürlich auch durch die nicht-biblische Umwelt geprägt sind. In diesem Sinne schwingen auch politische Konnotationen mit, die aber nicht notwendigerweise bewusst gewählt sein müssen. In jedem Fall sind sie so subtil ausgefallen, dass sie keinen Anstoß bei der Zensur gefunden haben, wenn man nicht von einem Sekretär außerhalb des Gefängnisses ausgehen will.

---

<sup>81</sup> Vgl. auch J. A. MARCHAL, *The Politics of Heaven. Women, Gender, and Empire in the Study of Paul*, Minneapolis 2008, 118: „Increasing attention to the dynamics of ... ethnic reasoning ... could inspire critics to ‚provincialize‘ the study of Paul’s assemblies, or the Roman Empire in general. On the historical level, such an effort would involve decentering Paul and Rome in lieu of a focus on the people in the provinces and the peripheries.“

